



Bundesministerium für Justiz
zH Dr. Pritl
Museumstraße 7
1070 Wien

ZAHL
KiJA 122/1999

BETREFF
Kindschaftsrechtsänderungsgesetz 1999; Stellungnahme

Salzburg, 30. März 1999

Sehr geehrte Frau Doktorin,

zunächst herzlichen Dank für die Einräumung einer Nachfrist zur Übermittlung dieser Stellungnahme. Vorausgeschickt sei, dass es nicht mein Anliegen ist, mit den zugegebenermaßen kritischen Äußerungen Personen, die an der Erarbeitung des Entwurfes mitgewirkt haben, zu verunglimpfen. Gleichwohl ist es aber gesetzlicher Auftrag einer Kinder- und Jugendanwaltschaft, die „Interessen von Kindern und Jugendlichen zu vertreten“, somit auch das Ungenügen von Maßnahmen und Entscheidungen aufzuzeigen.

1. ALLGEMEINES

Zunächst fühlt sich die Kinder- und Jugendanwaltschaft Salzburg brüskiert, da keine der seit 1995 in allen Bundesländern eingerichteten Kinder- und Jugendanwaltschaften, die jährlich annähernd 10.000 Einzelfallanfragen und Problemstellungen bearbeiten, die zu einem Gutteil das „Kindschaftsrecht“ betreffen, in den Diskussionsprozess einbezogen worden ist. Kann es sich das BMJ tatsächlich leisten, auf diesen reichen Erfahrungsschatz zu verzichten?

Des weiteren ist zu bemängeln, dass der vorliegende Entwurf „um Lichtjahre“ hinter dem zurückbleibt, was er vorgibt zu sein:

- eine Anpassung an gesellschaftliche Entwicklungen
- ein „Nachziehen“ gegenüber internationalen (Rechts-)Entwicklungen
- eine Verbesserung der Rechtsstellung heranwachsender Menschen sowie die verstärkte Berücksichtigung deren Willens.

Von dieser grundsätzlich problematisierenden und kritisierenden Einschätzung ausgenommen bleiben aus unserer Sicht lediglich die unter **2. POSITIVE ASPEKTE** aufgelisteten Normen.

Da nun - in Zeiten wie diesen - zu erwarten ist, dass der vorliegende Entwurf (mit allfälligen marginalen Veränderungen, die vielleicht noch etwas mehr zur Unverständlichkeit des Rechts beitragen könnten) als solcher beschlossen wird,

Kinder+Jugend
ANWALTSCHAFT · SALZBURG



• beehren wir uns, darauf hinzuweisen, dass

1. die UN-Kinderrechtskonvention (BGBl. 7/1993) in Österreich seit 5. 9. 1992 in Kraft ist und dieser das österreichische Kindschaftsrecht – auch nach diesem „Novellchen“ – keinesfalls gerecht wird (vgl. „Concluding Observations“ des UN-Kinderrechtskomitees vom 29. 1. 1999, passim);

2. eine zeitgemäße Kindschaftsrechtsreform nicht in verstreuten Neuformulierungen einzelner Paragraphen bestehen kann (Bsp.: die Einfügung von Paragraphen mit litt c ff in das 188 (in Worten: einhundertachtundachtzig) Jahre alte ABGB mutet tatsächlich an wie die kosmetische Operation an einer Mumie!), sondern eine **terminologisch aktuelle, übersichtliche, eindeutig bestimmte und klar verständliche Zusammenfassung (bzw. Neukodifikation) des Kinder- und Jugendpersonenrechts erforderlich macht;**

3. bahnbrechende **internationale Errungenschaften**, zB Children's Act (Vereinigtes Königreich), im Entwurf **nicht einmal erwähnt** werden, weshalb der Verdacht sog. „Steinbruch-Exegese“ naheliegt;

4. nach unserer Auffassung mehr oder weniger offenkundig die zwar nicht ausgesprochenen, aber doch ableitbaren Zielsetzungen dieses Entwurfes

a) **die Entlastung der Gerichte und**

b) **die Entlastung des Bundeshaushaltes**

sind (Begründungen siehe unten).

2. POSITIVE ASPEKTE

Wir befürworten im vorliegenden Entwurf

(1) § 163e ABGB (neu), der eine mehrfach von Seiten der KiJA Salzburg aufgezeigte Problematik befriedigend löst;

(2) § 21 (2) ABGB (neu), also die spät, aber doch vorgesehene Verankerung der Volljährigkeitsgrenze mit dem vollendeten 18. Lebensjahr, womit sich Österreich zwar von Liechtenstein „abkoppelt“, aber diesbezüglich wiederum der Gemeinschaft aller EU-Staaten beitrifft.

Völlig abzulehnen ist allerdings die Verquickung mit Art. XII § 6 des Entwurfes (Schluss- und Übergangsbestimmungen betreffend das **Unterhaltsvorschussgesetz**), die – in Zusammenschau mit den Erläuterungen – **an Zynismus kaum mehr zu überbieten** sind: Einerseits blockiert der Gesetzgeber trotz seit mehr als einem Jahrzehnt vorliegender konstruktiver Vorschläge eine **höchst notwendige UVG-Reform**, andererseits wird in der Herabsetzung der Volljährigkeit die „Chance“ gesehen, ca. 50 Mio. Schilling jährlich im 6. Finanzjahr nach Inkrafttreten (= dann 3,63 Mio. Euro) einzusparen, wobei völlig ignoriert wird, dass sich die Unterhaltspflicht einer Privatperson bis zur Selbsterhaltungsfähigkeit des Unterhaltsberechtigten erstreckt, jene des Staates, die freilich eine subsidiäre ist, kraft Gesetz „selbstverständlich“ nur bis zur Volljährigkeit.

3. KRITISCHE ASPEKTE

ABGB § 146c. (1)

Im ersten Satz hat das Wort „auch“ zu entfallen. Die Beschränkungen des Kindeswillens durch das (traditionellerweise aus Erwachsenenperspektive definierte) „Kindeswohl“ und die elterlichen Lebensverhältnisse reichen aus.

ABGB § 146c. (2)

Diese Bestimmung versucht offensichtlich, einer Standardempfehlung des UN-Kinderrechtskomitees, nämlich der Festlegung eines gesetzlichen Mindestalters für die Zustimmung zu medizinischer Behandlung ohne Zustimmung der Eltern zu entsprechen. So ist auch der erste Satz von Abs. 2 zu verstehen, wenn auch etwas umständlich formuliert. Allerdings – und das ist bzw. wird das Problem sein! – bleibt der zweite Satz dermaßen unbestimmt, dass man wünschte, er stünde nicht da. **Im Sinn einer klaren (dh auch für die betroffenen 14-jährigen Jugendlichen verständlichen) Regelung sollte dieser zweite Satz von Abs. 2 entfallen.**

Kein Einwand besteht gegen eine allfällige Verankerung von Belehrungspflichten des medizinischen Personals - ähnlich wie in § 182b. Außerstreitgesetz (neu).

Da Erläuterungen keine Gesetzeskraft erlangen, sei nur der Vollständigkeit halber angemerkt, dass diese zur Frage des Schwangerschaftsabbruches nebulös bleiben; dies insbesondere unter Berücksichtigung des Umstandes, dass § 97 StGB nach einhelliger Auffassung dahingehend ausgelegt wird, dass bei natürlicher Einsichts- und Urteilsfähigkeit die Entscheidung (über einen Schwangerschaftsabbruch) nur der (auch minderjährigen) Schwangeren zusteht - und nicht der/dem gesetzlichen Vertreter(in).

ABGB § 176 (1)

Nicht nachvollziehbar ist, warum sich diese an sich positiv das Kindesinteresse und Kindeswohl unterstützende Bestimmung ausschließlich „gegen“ die Eltern richten soll.

Alternativvorschlag:

„Gefährden die Eltern oder andere mit der Obsorge betraute Personen...“.

ABGB § 177a.

Diese Regelung erscheint **untauglich**, da die Formulierung „an der Obsorge ... teilnehme“ diskriminierend empfunden werden kann; andererseits ist uns eine **sachliche Rechtfertigung für eine einjährige „Abkühlungsphase“** (gerade in jenen Scheidungsfällen, wo mit solchen Anträgen zu rechnen ist) **nicht gewärtig**.

Als Alternativvorschlag verweisen wir auf *Mottl* (in: Expertenbericht zur UN-Kinderrechtskonvention, BMUJF 1993). Die deutsche Regelung (gemeinsame Obsorge als „Regelfall“, der letztlich nur von 5 - 15% praktiziert werden kann) entspringt einem „Rechtsoptimismus“, dem wir uns nicht anschließen können.

Ehegesetz § 1:

Auch wenn die Ehemündigkeit des Mannes logischerweise mit der Volljährigkeit mit dem vollendeten 18. Lebensjahr gegeben ist, bleibt die sachlich nicht gerechtfertigte Nicht-Gleichbehandlung von Männern und Frauen bestehen, die zB Art. 2 UN-Kinderrechtskonvention eindeutig widerspricht und – nach Auskunft des Standesamtes der Stadt Salzburg – in nicht einmal 1% der Eheschließungen beansprucht wird.

Alternativvorschlag:

Ehemündigkeit für Männer und Frauen mit Erreichen der Volljährigkeit (= vollendetes 18. Lebensjahr).

Ergänzend die Möglichkeit, dass das Gericht 15- bis 18-jährige auf Antrag für eine bestimmte Ehe als ehemündig erklären kann; die Einwilligung der Person, die mit Pflege und Erziehung betraut ist, erscheint entbehrlich.

Außerstreitgesetz § 182a. - PflEGschaftsgerichtliche Verfahrensfähigkeit Minderjähriger

Diese „Mini“-Variante an Parteistellung entspricht keineswegs der von vielen Seiten, ua den Kinder- und Jugendanwaltschaften, geforderten Parteistellung von Kindern und Jugendlichen in allen diese betreffenden Verfahren. Gerade Über-14-jährige sind eher in der Lage, ihre Wünsche und Bedürfnisse außergerichtlich durchzusetzen. Angeregt wird eine Regelung, wie sie zB das deutsche FGG (§ 50) oder der bereits zitierte „Children´s Act“ (Vereinigtes Königreich) vorsieht; dabei wäre selbstverständlich für eine unabhängige Kindesvertretung (auf Kosten des Staates) vorzusorgen.

Außerstreitgesetz § 182b. - Besondere Belehrungs-, Anleitungs- und Erläuterungspflichten

An sich wären die hier vorgelegten „Neuerungen“ eine Selbstverständlichkeit; die Praxis zeigt allerdings, dass dem nicht so ist, weshalb auch zu befürchten ist, dass durch die gesetzliche Norm an sich keine Verbesserung der Vorgänge bei Gericht im Hinblick auf Kinder und Jugendliche zu erwarten ist.

Ohne ergänzende - notfalls auch gesetzlich vorzuschreibende - Aus- und Fortbildungsmaßnahmen der RichterInnen ist zu befürchten, dass dieser Paragraph (auch, wenn beschlossen) reine Makulatur bleibt.

In den Erläuterungen zu Abs. 1 sollten unter den „bestehenden Beratungs- und Beistandsmöglichkeiten“ jedenfalls die Kinder- und Jugendanwaltschaften genannt werden.

Abs. 2 ist einerseits wien-lastig (wo sonst gibt es eine Jugendgerichtshilfe?), andererseits zu unbestimmt („auf andere geeignete Weise“), um wirksam angewendet werden zu können. - Sollte es Absicht des Gesetzgebers sein, Belehrung, Anleitung und Erläuterung von Kindern und Jugendlichen in außergerichtliche Hände zu legen, bedürfte dies entsprechender (auch gesetzlicher) Rahmenbedingungen. - Oder ist etwa an ehrenamtliche „Kindschaftsrechtsdolmetscher“ gedacht?

Abs. 3 dient uE lediglich dem oben unterstellten Zweck (Entlastung der Gerichte) und soll wegfallen.

Außerstreitgesetz § 185d. - Besuchsbegleitung

Es deckt sich mit unserer Erfahrung aus der Einzelfallarbeit, dass in bestimmten Fällen eine Besuchsbegleitung die einzige Möglichkeit ist, um das Recht des Kindes auf persönlichen Kontakt mit dem nicht-obsorgepflichtigen Elternteil realisieren zu können, wobei grundsätzlich (und das geschieht im Entwurf nicht!) zwischen einer beaufsichtigten Ausübung des Besuchskontaktes und einer begleiteten Übergabe zur Ausübung des Besuchskontaktes zu unterscheiden ist. **Zweierlei am Entwurf ist problematisch:**

(1) die Heranziehung nur auf Antrag;

(2) die „allfällige“ Kostentragung durch den Antragsteller.

Nach unserer mehrjährigen Erfahrung in zahlreichen Einzelfällen muss es auch möglich sein, dass das Gericht von sich aus eine Besuchsbegleitung verfügt; außerdem ist die Verpflichtung zur Kostentragung ein neuerlicher Streit- und Konfliktgrund, der binnen kurzem jeglichen weiteren Besuchskontakt vereitelt, sodass im Kindesinteresse (UN-Kinderrechtskonvention, Art. 3!) nur eine **Kostentragung durch die öffentliche Hand - subsidiär für das Kind, in dessen**

Interesse ja letztlich diese Besuchsbegleitung veranlasst wird – zielführend sein kann. Wenn die II. Republik, die nächstes Jahr 45 Jahre alt wird, BeratungslehrerInnen finanziert für Kinder mit besonderen Bedürfnissen und Problemlagen, wenn erhebliche Mittel der öffentlichen Hand in die Förderung von Hochbegabten oder die Heranbildung von talentierten BlasmusikerInnen investiert werden, dann muss es doch möglich sein (insbesondere nach der Reduktion der EU-Beitragszahlungen), dass jenen Kindern, die es brauchen, auch ein vom Staat bezahlter Besuchsbegleitungsdienst zur Verfügung gestellt wird. - Oder nicht?

4. SCHLUSSBEMERKUNGEN

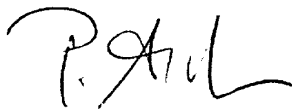
Wie aus unseren unter Punkt 2. und 3. gemachten Ausführungen klar geworden sein dürfte, **wagt der vorliegende Reformentwurf - und das mit erheblicher Verzögerung! - bestenfalls drei von zehn längst notwendigen Schritten zur Verbesserung der Rechtsstellung von ca. 1,8 Mio. Kindern und Jugendlichen in Österreich. Schwerwiegende Problemlagen, wie zB Verfahrensdauer und Belastungsfaktoren bei Gericht geraten nicht einmal in den Blick.** Im Vergleich mit anderen in jüngster Zeit beschlossenen Reformen des Justizressorts (zB Gewaltschutzgesetz 1997, „schonende Vernehmung“ ua) sieht der Entwurf tatsächlich „alt“ aus.

Dies mag damit zusammenhängen, dass Kinder und Jugendliche (noch) keine entsprechende Lobby haben, um ihre Wünsche, Bedürfnisse und Interessen wirkungsvoll durchzusetzen. Das Gute daran ist (und das ist der wesentliche Unterschied zur „verwässerten Steuerreform“, bei der zahlreiche Lobbies von „Betroffenen“ Einfluss genommen haben):

Niemand kann und wird Kindern und Jugendlichen den Vorwurf machen, sie seien an dieser halbherzigen Kindschaftsrechtsreform schuld. Diese haben allein die Entscheidungsträger(innen?) in Regierung und Parlament zu verantworten.

Wie immer stehen wir selbstverständlich für Rückfragen gerne zur Verfügung!

Mit vorzüglicher Hochachtung



Mag. Paul Arzt
Kinder- und Jugendanwalt

Ergeht an:
Präsidium des Nationalrates (25-fach)
BMUJF, Abt. Kinderrechte
BKA